

Verordnung über die Gebühren für die Nachführung in der amtlichen Vermessung

Änderung vom 29. März 2011

GS 37.0478

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. November 1997¹ über die Gebühren der Nachführungsarbeit in der amtlichen Vermessung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Sie kann auf dem Amt für Geoinformation eingesehen oder bezogen werden.

§ 2 Absatz 1

¹ Im Unterkapitel 332, Büroarbeiten, des Kapitels 5.2 der Honorarordnung 33 gelten folgende Modifikationen:

- a. Position 3320.1, administrative Vorbereitung Grenzmutation, umfasst zusätzlich die Eingabe eines Parzellierungsgesuches:
 - für die Vermessungsstandards "halbgraphisch" (HG), "teilnumerisch" (TN) und "vollnumerisch" (VN) gilt ein Tarifpreis von je 179.50 Fr.;
- b. zusätzlich gilt Position 3320.15: Begründung von Stockwerkeigentum (STWE) und Miteigentum (ME) gemäss Antrag der Bezirksschreiberei:
 - Auftrag (AUFTR): Tarifpreis 140 Fr.;
 - Anzahl (ANZ): Begründung/Löschung von STWE und/oder ME: Stückpreis 10 Fr.;
- c. zusätzlich gilt Position 3325.25: Nachführung Plankopie Gemeinde:
 - Auftrag (AUFTR); Tarifpreis HG, TN und VN je 25 Fr.
- d. zusätzlich gilt Position 3320.16: Erteilte Bewilligung eines Parzellierungsgesuches:
 - Bewilligung (BEW); Tarifpreis HG, TN und VN je 50 Fr.

¹ GS 32.947, SGS 211.55

- e. Position 3323²; Erfassung/Löschung eines projektierten Gebäudes bestehend aus dem Grundriss der Hauptfassade sowie die Erfassung der Gebäudennummer und des Gebäude-Identifikators (EGID) für die endgültige Gebäudeadresse; die Verrechnung erfolgt:
 - anlässlich der laufenden Nachführung mit der Aufnahme des fertig gestellten Neubaus
 - oder bei Nicht-Erstellung des Neubaus nach dem Ablauf der Gültigkeit der Baubewilligung
- f. Zusätzlich gilt Position 3323a: Änderung von bestehenden Gebäudeadressen:
 - Auftrag (AUFTR): Tarifpreis 128.60 Fr.
 - Gebäude (GEB): 16 Fr. pro geänderter Gebäudeadresse
 - Liegenschaftsbeschrieb (DATEI): unabhängig von der Anzahl der Änderungen in einer Mutation einmaliger Tarifpreis 70.90 Fr.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Liestal, 29. März 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ Honorarordnung 33, Erweiterung Oktober 2009.